



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
**19(4)823**

**Prof. Ulrich Kelber**

Bundesbeauftragter  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Vorsitzende des Innenausschusses des  
Deutschen Bundestags  
Frau  
Andrea Lindholz, MdB  
andrea.lindholz@bundestag.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-5000

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 30.04.2021

GESCHÄFTSZ. 25-206-5/029#0157

Nachrichtlich:  
Ausschusssekretariat Innenausschuss  
innenausschuss@bundestag.de

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters, BT-  
Drucksache 19/28170**

HIER Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

BEZUG Bundestagsdrucksache 19/28170

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

aus datenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich folgende Anmerkung zum o. a. Gesetzentwurf:

**Zu Art. 1 Nr. 5 Buchstabe f), Speicherung von Dokumenten** (§ 6 Absatz 5 AZRG-E)

Gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 AZRG-E sollen zugrundeliegende Dokumente zentral gespeichert werden und bei Ersuchen die vollständigen Dokumente übermittelt werden. Das sind unter anderem Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Ausländerbehörden und von Gerichten zum Aufenthaltsrecht. Das begegnet datenschutzrechtlichen Bedenken.

Diese Dokumente enthalten häufig Angaben zur politischen Meinung, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung oder zur Gewerkschaftszugehörigkeit des Antragstellers oder auch seiner sexuellen Orientierung. Diese Daten sind nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) DSGVO durch angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person zu schützen. Dies ist bislang im Gesetzentwurf nicht



vorgesehen. Nach der Auffassung des federführenden Ressorts genügen die Regelungen in § 13 AZRG (Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung) und § 8 Abs. 3 AZRG-DV (Angabe des Verarbeitungszwecks bei Übermittlungsersuchen) und die Strafbewehrung eines unbefugten Zugriffs nach § 42 AZRG und eine mögliche nachträgliche datenschutzrechtliche Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die abrufende Stelle muss ein Berechtigungskonzept vorsehen, das mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt sein muss, § 22 Absatz 3 Satz 3 AZRG. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bei der Speicherung von Dokumenten zu Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über Anerkennung, Ablehnung oder Aufhebung des Schutzstatus nach dem Asylgesetz oder nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes und von gerichtlichen Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren die Übermittlung nur erfolgen darf, soweit besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Ausländers nicht entgegenstehen, § 6 Absatz 5 Satz 2 AZRG-E.

Diese bereits bestehenden Regelungen sind keine Reaktion auf die Erweiterung der Speicherung von Dokumenten im AZR. Die Regelung in § 6 Absatz 5 S. 2 AZRG-E ist meiner Auffassung nach kein ausreichendes „Gegengewicht“ der Speicherung und zu den Übermittlungsmöglichkeiten dieser Dokumente im AZR.

Spezielle Zugangsbeschränkungen, etwa zum Begründungsteil eines Asylbescheids, sieht der Gesetzesentwurf nicht vor.

Die Rechte der Betroffenen lediglich repressiv zu schützen, reicht nach meiner Auffassung nicht aus. Nach bisherigen Erfahrungen mit der Protokollierung im AZR, ist diese insbesondere für eine stichprobenhafte Kontrolle unberechtigter Zugriffe auf Datensätze nur sehr bedingt handhabbar. So wäre etwa eine behördenbezogene Auswertung der Protokolldaten hinsichtlich erfolgter Zugriffe auf Dokumente innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht möglich. Lediglich im Falle der Kenntnis von einem unberechtigten Zugriff wäre im Nachhinein eine Auswertung möglich. Unabhängig von der Tatsache, dass dies die Kontrollarbeit des BfDI grundsätzlich einschränkt, kann die Protokollierung von Zugriffen vor diesem Hintergrund nur sehr eingeschränkt als Kompensation für eine weitreichende Datenspeicherung herangezogen werden.



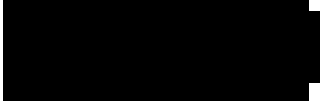
**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Einem möglichen Missbrauch dieser besonders sensitiven Daten muss präventiv entgegengewirkt werden. Der Gesetzesentwurf sollte dringend dahingehend geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Kelber